

Ehrungsreglement

Vom Gemeinderat genehmigt am 14.06.2016, mit Wirkung ab 14.06.2016
Ersetzt das Reglement vom 09.07.2014.

Reglement Nr. 011 Version 04



gemeinderuggell



Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliche Bestimmungen	2
1.1. Gemeindegesetz	2
1.2. Grundsatz	2
1.3. Bezeichnungen	2
2. Personenkreis	2
2.1. Unterteilung	2
2.2. Öffentlicher Dienstag	2
3. Ehrung von Jubilaren	2
3.1. Hochzeiten	2
3.2. Geburtstage	2
4. Ehrungen von aktiven Vereinsmitgliedern	3
4.1. Vereinszugehörigkeit	3
4.2. Gleichheit	3
4.3. Aktives Mitglied	3
4.4. Organisation und Einladung	3
5. Ehrungen für besondere Anlässe	3
5.1. Sportlerehrung	3
5.2. Soziale, gesellschaftliche und kulturelle Verdienste	3
5.3. Organisation	4
6. Inkrafttreten	4

1. Grundsätzliche Bestimmungen

1.1. Gemeindegesezt

Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 Best. f des Gemeindegeseztes vom 20. März 1996, LGBl. Nr. 76, hat der Gemeinderat am 14. Juni 2016 nachstehendes Reglement erlassen.

1.2. Grundsatz

Der Gemeinderat legt in diesem Reglement fest, wann und in welcher Form Ehrungen durch die Gemeinde erfolgen.

1.3. Bezeichnungen

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

2. Personenkreis

2.1. Unterteilung

In diesem Reglement erläutert ist die Ehrung von Jubilaren, langfristigen Vereinsmitgliedern sowie von Personen, die sich im sportlichen, sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen oder in einem anderen Bereich durch besondere Leistungen Verdienste und Anerkennung erworben haben.

2.2. Öffentlicher Dienst

Gemeindevorsteherung, Gemeinderäte sowie Gemeindebedienstete sind von diesen Bestimmungen ausgeschlossen. Sie erhalten einer alten Tradition folgend ein Geschenk mit persönlicher Note. Die Höhe der Geldsumme beim Austritt aus dem Gemeinderat bzw. aus der Gemeindevorsteherung legt der Gemeinderat der vorherigen Legislaturperiode anhand eines Beschlusses fest.

3. Ehrungen von Jubilaren

3.1. Hochzeiten

Die Gemeinde Ruggell ehrt langjährige Ehepaare bei ihrer Goldenen oder Diamantenen Hochzeit mit einem Gutschein im Wert von CHF 200 und einem Blumenstrauss. Die Verleihung der Ehrengabe erfolgt durch den Gemeindevorsteher bzw. in seiner Abwesenheit durch den Vizevorsteher.

Auf Wunsch des Jubelpaares findet die Verleihung der Ehrengabe zu Hause beim Jubelpaar selbst statt oder bei einem Mittag- oder Abendessen in einem Ruggeller Restaurant. Ausnahmen diesbezüglich liegen im Ermessen der Gemeindevorsteherung.

3.2. Geburtstage

Bei Vollendung des 80./85./90./95./100. Lebensjahres und dann bei Vollendung jedes Lebensjahres wird den Jubilaren von der Gemeinde ein Geschenk mit persönlicher Note überbracht. Die Verleihung der Ehrengabe erfolgt durch den Gemeindevorsteher bzw. in seiner Abwesenheit durch den Vizevorsteher, jeweils in Begleitung von zwei Trachtenfrauen.

Die Ehrung bei Geburtstagen erfolgen innerhalb der Gemeinde Ruggell sowie in einem Betreuungsheim oder Spital, sofern der vorherigen Wohnsitz in Ruggell war.

4. Ehrungen von aktiven Vereinsmitgliedern

4.1. Vereinszugehörigkeit

Bei einer aktiven Vereinszugehörigkeit in einem Ruggeller Verein (offizielle Vereinsliste der Gemeinde Ruggell) werden die betreffenden Mitglieder mit einem Gutschein an einem Abendessen geehrt:

- Für 30 Jahre Vereinszugehörigkeit: Gutschein im Wert von CHF 100;
- Für 40 Jahre Vereinszugehörigkeit: Gutschein im Wert von CHF 150;
- Für 50 Jahre Vereinszugehörigkeit: Gutschein im Wert von CHF 200;
- Für 60 Jahre Vereinszugehörigkeit: Gutschein im Wert von CHF 250.

4.2. Gleichheit

Bei der Ehrung wird nicht unterschieden, ob die betreffende Person während der Aktivzeit spezielle Funktionen inne hatte (z.B. Präsident, Dirigent, Kommandant, Sachwalter, usw.). Die Ehrenmitgliedschaft in einem Dorfverein wird nicht als Aktivzeit angerechnet, es sei denn, das Ehrenmitglied ist weiterhin aktives Mitglied.

4.3. Aktives Mitglied

Gezählt werden die aktiven Vereinsjahre des Mitglieds, in denen dieser regelmässig an den Vereinsanlässen teilgenommen hat. Mitglieder, die neben dem möglichen finanziellen Vereinsbeitrag an keinen Proben oder Trainings teilnehmen sowie den Verein auch nicht regelmässig an den Anlässen in einer unterstützenden Form begleiten, sind keine aktiven Mitglieder gemäss diesem Reglement.

4.4. Organisation und Einladung

Die Vereinspräsidenten werden jeweils im Herbst eines Jahres angeschrieben, um die Jubilare ihres Vereins vom gleichen Jahr zu melden. Mit der Anmeldung bestätigen die Präsidenten, dass die Jubilare die Kriterien gemäss diesem Reglement erfüllen. Die Gemeindekanzlei prüft die Angaben z.B. bezüglich aktiver Mitgliedschaft nicht nach, hält sich jedoch das Recht vor, bei Unklarheiten nachzufragen.

Die Ehrung erfolgt auf Einladung der Gemeinde zu Beginn des darauf folgenden Jahres. Dadurch überlässt die Gemeinde allen Vereinen den Vorrang, ihre Jubilare zuerst für ihren Verdienst zu ehren. Dies ist eine weitere Voraussetzung seitens der Gemeinde, welche in der Anmeldung angegeben werden muss.

Auf Seite der Gemeinde werden die Gemeindevorsteherung mit Vizevorsteher, die Vorsitzenden der Sport- und Freizeitkommission sowie der Kulturkommission teilnehmen. Die Jubilare werden gemeinsam mit Partnern sowie dem entsprechenden Vereinspräsidenten mit Partner eingeladen.

5. Ehrungen für besondere Verdienste

5.1. Sportlerehrung

Einzel sportler und Mannschaften, die herausragende sportliche Leistungen erbracht haben sowie Funktionäre, die im sportlichen Bereich besondere Verdienste erworben haben, werden durch die Gemeinde geehrt.

5.2. Soziale, gesellschaftliche und kulturelle Verdienste

Personen, die sich durch besondere Verdienste im sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen oder einem anderen Bereich über einen längeren Zeitraum zum Wohl und Ansehen der Gemeinde eingesetzt oder sich durch einen ausserordentlichen, gemeinnützigen Akt besonders hervorgetan haben, werden durch die Gemeinde geehrt.

5.3. Organisation

Die Ehrung kann erfolgen durch

- Persönliches Schreiben des Gemeindevorstehers;
- Gratulationsinsetate in Zeitungen und/oder in eigenen Medien;
- Mittag- oder Abendessen mit dem Gemeindevorsteher;
- Empfang durch die Gemeinde mit Übergabe eines Präsensts.

Die Höhe oder Art der Ehrengabe liegt im Ermessen der Gemeindevorsteherung. Auf Beschluss des Gemeinderats kann dieser Personen auch in anderer Weise öffentlich ehren.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 14.06.2016 genehmigt und tritt gleichentags in Kraft. Es ersetzt alle früheren Ehrungsreglemente.

Ruggell, 14.06.2016



Maria Kaiser-Eberle, Gemeindevorsteherin



Martin Büchel, Vizevorsteher